

GR_GERICHTE U 2007 38 vom 23. August 2007

GR Gerichte, 2007-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_38

FR: GR_GERICHTE U 2007 38 du 23 août 2007

IT: GR_GERICHTE U 2007 38 del 23 agosto 2007

Regeste

Familiennachzug | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 3

a) Fest steht, dass die derzeitige Ehefrau des Beschwerdeführers als kubanische Staatsangehörige ohne die Eheschliessung keinen Anspruch auf Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz erlangt hätte. Dies bildet ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe. Sodann finden sich in den Einvernahmeprotokollen der Eheleute erwiesenermassen widersprüchliche Aussagen in Bezug auf die Art und Weise des Kennenlernens sowie der Weiterentwicklung ihrer Bekanntschaft. Diese Widersprüche würden beim Vorliegen einer Liebesheirat bestimmt nicht in so auffälliger Weise vorkommen. Erhebt der Beschwerdeführer den Vorwurf, das Zustandekommen der Bekanntschaft aufgrund eines Inserates in der Glückspost habe im Verfahren unberechtigterweise eine Hauptrolle gespielt, ist dem entgegenzuhalten, dass in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass dem Umstand, ob eine Ehevermittlung vorliege oder nicht, keine Bedeutung für die Beurteilung des Vorliegens einer Scheinehe zukomme. Angesichts der Tatsache, dass sich die Eheleute von Sommer bis Dezember 2004 nur sehr sporadisch jeweils für ein paar Tage getroffen hatten und in den Monaten Januar und Februar 2005 gar kein Kontakt stattfand, hatten sie kaum Zeit, sich bis zur Hochzeit am 1. Juni 2005 richtig kennenzulernen. Erschwerend kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass sich die Eheleute aufgrund von erheblichen Sprachschwierigkeiten kaum verständigen können.

Die kurze Bekanntschaftszeit vor der Heirat ist ebenfalls als Indiz für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zu betrachten. Als weiteres, äusserst gewichtiges Indiz ist die Aussage des Beschwerdeführers zu gewichten, wonach er bis im Herbst 2005 mit der Heirat habe zuwarten wollen, jedoch von seiner Ehefrau überzeugt worden sei, den Bund der Ehe bereits im Frühsommer 2005 zu schliessen, weil sie sonst die Schweiz ohne Aussicht auf Wiedereinreise hätte verlassen müssen. Weiter mutet die mehrmonatige, grundlose Abwesenheit von Frau ... mitten in der Zeit des Kennenlernens bereits für sich allein seltsam an. Äusserst befremdend wirkt jedoch zusätzlich, dass sie ... fälschlicherweise angab bzw. ihn im Glauben liess, sie sei in dieser Zeit nach Kuba gereist, obwohl sie sich weiterhin in der Schweiz aufhielt. Der Beschwerdeführer führt hierzu aus, Frau ... habe den Kontakt abgebrochen, um vor dem definitiven Schritt in die Ehe mit sich selbst ins Reine zu kommen. Diese Begründung vermag indes nicht zu überzeugen. Vielmehr ist die Ansicht des Beschwerdegegners zu teilen und dieses Verhalten als weiteres Indiz für eine Aufenthaltsehe zu werten. Dass ... keine engere Beziehung zu der einzigen, in der Schweiz wohnhaften Verwandten seiner Ehefrau pflegt und nicht einmal deren Namen und Wohnort

kennt, obwohl sie bei der Hochzeit Trauzeugin war, mutet ebenfalls seltsam an. In Anbetracht dessen erscheint die Behauptung, er habe Kontakt zu Verwandten ausserhalb Kubas gepflegt, umso unglaubwürdiger. Wie den Telefonauszügen der Swisscom zwar zu entnehmen ist, fanden Telefonate in die Dominikanische Republik und nach den Philippinen statt, ob dabei tatsächlich Verwandte von Frau ... kontaktiert wurden, ist hingegen nicht erwiesen. Als wohl wesentlichstes Indiz für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe ist jedoch der fehlende Wille, eine tatsächliche Lebensgemeinschaft zu gründen, zu qualifizieren. Bringt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vor, die Eheleute hätten im Frühjahr 2005 zusammengelebt und würden dies auch heute noch gerne tun, kann daraus, gemäss oben zitierter bundesgerichtlicher Rechtsprechung, nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Demgegenüber sind die konkreten Pläne für die Gestaltung des künftigen Zusammenlebens vor Augen zu halten. Wie aus den Befragungen eindeutig hervorgeht, ist es für Frau ... unvorstellbar, in ... zu wohnen. Nicht das Zusammenleben mit ihrem Ehemann, sondern vielmehr der Wunsch, in Zürich einer Arbeit nachzugehen, steht bei ihr im Vordergrund. Für Herrn ... seinerseits kommt ein Wohnortwechsel ins Unterland nicht in Frage, was in Anbetracht der bisherigen Lebensweise bzw. mangels deutscher Sprachkenntnisse verständlich ist. Seitens von Frau ... wäre es jedoch im Falle einer tatsächlichen Liebesheirat durchaus denkbar gewesen, in der näheren Umgebung ihres Ehemannes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. b) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich die Indizien für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in derart auffälliger Weise häufen, sodass klarerweise von einer Aufenthaltsehe im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ANAG auszugehen ist. Daran vermögen auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos bzw. sein Appell, „einem alten Mann einmal im Leben die einmalige Chance zu geben, eine Frau zu bekommen und mit ihr zusammenzuleben“, nichts zu ändern. Demzufolge ist der Anspruch auf Familiennachzug bzw. auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu verneinen. Die vorliegende Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) vollumfänglich zulasten des Beschwerdeführers. Eine aussergerichtliche Parteientschädigung an den obsiegenden Beschwerdegegner entfällt gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG.

E. 5

a) Gemäss Art. 76 VRG kann einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden, falls ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (Abs. 1). Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren, wobei die Bestimmungen über die Erstattung (vgl. Art. 77 VRG) ausdrücklich vorbehalten bleiben (Abs. 2). Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt (Abs. 3). Als aussichtslos gelten solche Prozessanträge, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Streitpartei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung ebenfalls zum Prozess entschliessen würde. Eine Partei sollte also einen

Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr so nicht führen würde, nicht nur deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129, 135 f.; BGE vom 19.06.2003 [4P.107/2003] E. 1; BGE vom 19.06.2005 [2A.111/2005] E. 3). b) Im vorliegenden Fall ist die Bedürftigkeit des Gesuchstellers zwar hinreichend erstellt und zu bejahen, der Gesuchsteller bzw. sein Anwalt hätte aber erkennen müssen, dass die Beschwerde zum vornherein keine Erfolgchancen habe und aussichtslos sein würde. Folglich besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung, und das betreffende Gesuch wird abgewiesen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 276.-- zusammen Fr. 1'276.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung in der Person von Rechtsanwalt ... wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.